

16.06.2020

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Opferschutz und -rechte in Nordrhein-Westfalen konsequent ausbauen

I. Ausgangslage

Die Verstärkung und die Weiterentwicklung des Opferschutzes zählen zu den Kernanliegen der Landesregierung und der NRW-Koalition, die sich bereits in zahlreichen Projekten, Konzepten und Initiativen zeigen. Daher wurden bereits parlamentarische Initiativen der NRW-Koalition beraten und beschlossen. Erstmals wurde die Arbeit der Landesregierung mit dem Antrag „Weiterentwicklung des Opferschutzes in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/6742) umrissen.

Opferschutz und Opferhilfe entfalten vielfältige Wirkungen. Zum einen wirkt die Unterstützung von Opfern präventiv. Sie verdeutlicht Täterinnen und Tätern, dass die Gesellschaft ihre Taten ablehnt und sich der oder dem Geschädigten zuwendet. Zum anderen wirken Angebote des Opferschutzes und der Opferhilfe repressiv, denn sie versetzen Geschädigte von Straftaten zum Teil erst in die psychische Lage, durch eine Zeugenaussage an der Überführung der Täterin oder des Täters mitzuwirken. Dieser Aspekt hat darüber hinaus eine weitere generalpräventive Wirkung, denn potentiellen Straftäterinnen und -tätern wird verdeutlicht, dass Opfern im System der Strafverfolgung bei der Überführung und Verurteilung, z. B. auch in Konstellationen von Aussage-gegen-Aussage, eine zentrale Bedeutung zukommen kann.

Der Koalitionsvertrag der NRW-Koalition enthält konkrete Ziele, die die Rechte und Bedürfnisse von Opfern in den Blick nehmen. Nicht wenige Opfer von Straftaten leiden ihr Leben lang unter den Folgen einer gegen sie verübten Straftat und bedürfen besonderen Schutzes und spezialisierter Fürsorge, um mit den psychischen und physischen Folgen der Tat weiterleben zu können. Hierzu gehört, dass Opfer von Straftaten während des – notwendigerweise auf eine effektive Strafverfolgung ausgerichteten – Ermittlungs- und Strafverfahrens möglichst wenig weiteren Belastungen ausgesetzt werden. Um dies zu erreichen, bedarf es nach Auffassung von Expertinnen und Experten aus der Justiz und aus der Opferhilfe unter anderem einer noch stärkeren Sensibilisierung der Justiz in Nordrhein-Westfalen für Opferbelange. Dies umfasst die Fähigkeit zum Umgang mit belasteten bzw. traumatisierten Menschen sowie den Wunsch der Opfer nach menschlichem Beistand oder psychologischer Betreuung. Ein besonderer Fokus ist auch auf den achtsamen und vorsichtigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu legen, die Opfer einer Straftat geworden sind und oftmals erstmalig in Kontakt mit „der Justiz“ kommen. Ebenso müssen Opfer häuslicher Gewalt, die im Ermittlungsverfahren oder im Strafprozess als Zeuginnen oder Zeugen vernommen werden, mit ihren besonderen Belastungen wahrgenommen werden.

Datum des Originals: 16.06.2020 /.Ausgegeben: 18.06.2020

Projekte und gezielte Schulungen, die die notwendige Sensibilisierungsarbeit in den Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften leisten, sind insofern wichtig, um die Beachtung von Opferbelangen weiter zu verstetigen und zu verstärken. Entscheidend ist, Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in allgemeiner Form psychosoziale Verhaltensmuster und psychische Einschränkungen, die Opfer aufgrund ihrer Belastungen oder einer Traumatisierung aufweisen können, darzulegen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und insbesondere den erforderlichen Umgang mit traumatisierten Personen zu schulen.

Zur weiteren unterstützenden Sensibilisierung der Gerichte und Staatsanwaltschaften erscheint es gewinnbringend, bei allen Präsidialgerichten und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Opferschutz im Strafverfahren zu bestellen. Diese können wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kolleginnen und Kollegen sein, den Opferschutz vor Ort konstant fördern und die hierzu erforderliche Netzwerkarbeit leisten.

Um Opferbelange zu stärken, bedarf es neben der Sensibilisierung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zugleich weiterer Maßnahmen in organisatorischer Hinsicht bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden. Hierzu gehört es, insbesondere bei Strafverfahren, die unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stattfinden, die Organisation der Verfahren, bspw. der Zeugenvernehmung, am Wohle der Kinder und Jugendlichen auszurichten. Spezielle Wartezonen, die Kindern und Jugendlichen ein wenig die Angst vor den belastenden Verfahren nehmen und ggf. ein Zusammentreffen mit Angeklagten vermeiden können, tragen zu einer solchen kindgerechten Verfahrensgestaltung durch die Strafjustiz bei. Insbesondere in Fällen von Gewaltkriminalität und Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist es verfahrensorganisatorisch zudem geboten, sicherzustellen, dass Opfer jeden Alters im Rahmen von Vernehmungen bei Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden möglichst jederzeit – sofern dies ihrem Wunsch entspricht – von Personen gleichen Geschlechts vernommen werden können. Hierdurch können psychische Belastungen durch Aussagen über schambehaftete Sachverhalte reduziert werden.

Zu der gebotenen Weiterentwicklung des Opferschutzes trägt schließlich auch eine Erhöhung der Verfahrenstransparenz bei. Oftmals sind Opfer von Straftaten absolut unerfahren, wie ein Gerichts- bzw. Strafverfahren in formaler und zeitlicher Hinsicht verläuft. Es bedarf daher in vielen Fällen der Begleitung von Opfern durch das Ermittlungs- und Strafverfahren. Diesen sog. Opferunterstützungsdienst und die notwendige Informationsvermittlung sowie Aufklärung über das Strafverfahren können seit 2017 die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter übernehmen. In Fällen schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten kommt auch die Beordnung einer solchen Begleitung auf Staatskosten in Betracht. Darüber hinaus erachtet es die NRW-Koalition für erforderlich, dass die bereits in der Strafprozessordnung verankerten Mitteilungspflichten gegenüber Opfern dahingehend erweitert werden, dass Verletzte im Regelfall – und nicht nur auf Antrag – durch die Justiz über den Verlauf und vom Ausgang des Verfahrens informiert werden.

Menschen, die Opfer von Straftaten geworden sind, müssen in sich, in die Gesellschaft und auch in die Arbeit der Justiz Vertrauen fassen können. Die Politik muss ihren Beitrag zum Schutz von Opfern leisten. Daher wollen wir als NRW-Koalition den Opferschutz Schritt für Schritt weiterentwickeln und voranbringen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

1. Opfer von Straftaten haben ein Recht auf Schutz, auf Anerkennung und Unterstützung. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, dies zu organisieren und zu optimieren.
2. Staatliche Einrichtungen sind in der Pflicht, Betroffenen von Straftaten die notwendige Hilfe und Unterstützung zu ermöglichen. Opferschutz braucht zugleich das Miteinander von Staat, Verbänden, Organisationen und Ehrenamt.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

1. eine auf die Opferbelange ausgerichtete Aus- und Weiterbildung für die Strafverfolgungsorgane sicherzustellen. Hierzu könnten sich konzentrierte Inhouse-Schulungen anbieten, in denen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine zielgruppenspezifische Betreuung von Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind, vermittelt werden, um etwaige Belastungen von Opfern durch das Strafverfahren zu reduzieren und eine Sekundärviktimsierung zu vermeiden.
2. in allen Präsidialgerichten und Staatsanwaltschaften Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Opferschutz im Strafverfahren zu bestellen.
3. in den Präsidialgerichten kind- und jugendgerechte Wartezonen oder -zimmer je nach örtlicher Gegebenheit und Möglichkeit einzurichten und die Betroffenen hierüber zu informieren.
4. dafür Sorge zu tragen, dass Vernehmungen und Befragungen von Opfern zu schambesetzten Sachverhalten durch Bedienstete von Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen in der Regel von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden, sofern dies dem Wunsch des Opfers entspricht.
5. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die in der Strafprozessordnung verankerte, bislang von einem Antrag abhängige Mitteilungspflicht über den Ausgang des Verfahrens (§ 406d Abs. 1 StPO) zur Verbesserung des Opferschutzes für den Regelfall um eine Unterrichtung des Verletzten „von Amts wegen“ erweitert wird, und darüber hinaus weitergehende Belehrungspflichten und Zwischenmitteilungen aufgenommen werden.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Angela Erwin
Heike Troles

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Marc Lürbke
Christian Mangen
Dr. Werner Pfeil
Susanne Schneider

und Fraktion